

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

24. Jahrgang

Falkensee, 12. März 2014

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Überblick der Beschlüsse der 50. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 26. Februar 2014) S. I
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 13/50/14) S. II
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Falkensee (Straßenausbaubeitragsatzung) (Beschluss-Nr. 15/50/14) S. IV
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Straßenneubau) in der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 17/50/14) S. VIII
- Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes F 10 „Gewerbegebiet Süd“, 1. Änderung S. XI

- Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes F 11 „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“, 2. Änderung S. XI
- Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes F 12 B „Gewerbegebiet Süd“, 2. Änderung S. XII
- Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für Teilbereiche S. XIII
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 2 der Stadt Falkensee S. XIII

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Nachrichten aus Stadt und Rathaus (von Rückseite zu lesen)
- u. a.
 - Innenminister besucht Falkensee S. XVII
 - Vertragsunterzeichnung zur Kulturförderung S. XVIII
 - Anliegerstraßenbau S. XX
 - Stadt bietet Grundstück zum Verkauf an S. XX

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Auflage: 18.700 Exemplare

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.

V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm), Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Bezugsmöglichkeiten/Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Außerdem liegt es u. a. hier zur Abholung bereit: Rathaus, Falkenhagener Straße 43/49; Bürgeramt, Poststraße 31; Haus am Anger, Falkenhagener Straße 16; „Museum und Galerie Falkensee“, Falkenhagener Straße 77; Stadtbibliothek, Am Gutspark 5; Bürgerservice Landkreis Havelland, Dallgower Straße 9, und Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67.

Für weitere Interessenten besteht die Möglichkeit, sich in die Verteilerliste aufnehmen zu lassen. Dazu melden Sie sich bitte im Rathaus Falkensee, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit, Falkenhagener Straße 43/49, Telefon: 03322 281-113, E-Mail: pressestelle@falkensee.de.

Überblick der Beschlüsse der 50. Stadtverordnetenversammlung Falkensee

(Sitzung vom 26. Februar 2014)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 11/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neuwahl der Schiedspersonen der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 12/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Falkensee ist neu zu fassen.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/12 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 13/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/12 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 14/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Falkensee (Straßenbau-Beitragssatzung) neu zu fassen.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 15/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Falkensee (Straßenbau-Beitragssatzung).

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 16/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt, die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Falkensee (Straßenneubau) neu zu fassen.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 17/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Falkensee (Straßenneubau).

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 18/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt

über die frühzeitige Auslegung des Vorentwurfes zum B-Plan F 10 „Gewerbegebiet Süd“, 1. Änderung.

Abstimmung: 32 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 19/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die frühzeitige Auslegung des Vorentwurfes zum B-Plan F 11 „Gewerbegebiet Süd“, 2. Änderung.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 20/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Aufhebung des Beschlusses (Nr. 36/43/13 vom 24.04.2013) zu den Projektsteuerungsleistungen für den Neubau der Feuerwache.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 21/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan F 12 B „Gewerbegebiet Süd“.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen/12 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

II. Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 22/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Ermächtigung zum Abschluss eines Grundstücksvertrages zum Verkauf des kommunalen Grundstücks, Finowstraße 13.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 23/50/14:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über Vergabe einer Bauleistung – Los 05 Metallbau – für Neubau der Campushalle.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Falkensee vom 26. Februar 2014 (Beschluss-Nr. 13/50/14)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – BbgKVerf - des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert am 28.09.2011, § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 und der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 26. Februar 2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Falkensee erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnisse A, B und Sonderreinigungsgebiet) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt und ist auf einen Anteil von 25 % begrenzt. Die danach entstandenen Kosten sind durch die Gebühren der Anlieger und Hinterlieger zu finanzieren.

§ 2 Gebührenschnldner

(1) Gebührenschnldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschnldner.

(5) Im Fall eines Eigentums-, Erbbauberechtigten- oder Nutzerwechsels ist der neue Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Nutzer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.

(6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Falkensee zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt Falkensee zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück nach vorheriger Anmeldung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

(7) Eigentümer von ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Stadt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grundlage für die Erfassung der Frontlänge ist die elektronische Liegenschaftskarte der Stadt Falkensee.

(2) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 3 und 4 werden Bruchteile eines Meters bis 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(3) Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßen Grundstück.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge, die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(5) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandten Grundstücksseiten auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(6) Für den Fall, dass ein Grundstück an zwei Straßen der Kategorie A oder B liegt (Eckgrundstück), werden die Benutzungsgebühren der jeweiligen Kategorie addiert und dann halbiert. Dieser Betrag stellt die geschuldete Gebühr dar. Den entstehenden Gebührenaussfall trägt die Stadt.

(7) Ist ein Hinterlieger- einem Vorderliegergrundstück zugeordnet, so sind die Eigentümer des Vorderlieger- wie des Hinterliegergrundstückes Gebührenschnldner.

Bildet die gemeinsame Zuwegung ein selbständiges Grundstück, so wird die Gebühr auf diese Zuwegung nicht verteilt.

Eigentümer von Vorder- und Hinterliegergrundstücken schulden nur den auf ihr Grundstück entfallenden Anteil.

(8)

a) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Jahr je Meter Frontlänge des Grundstückes das dem Straßenverzeichnis A bzw. B zugeordnet ist:

– für die Straßenreinigung	1,04 Euro
– für den Winterdienst	0,77 Euro
– für die Straßenreinigung und Winterdienst	1,81 Euro

b) Die Benutzungsgebühr beträgt je Jahr je Meter Frontlänge des Grundstückes das dem Sonderreinigungsgebiet zugeordnet ist:

– für die Straßenreinigung und Winterdienst	15,58 Euro
---	------------

§ 4 Wohnungseigentum

Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschnld

(1) Die Gebührenschnld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt.

(2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung in irgendeiner Weise erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten uneingeschränkt wieder aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem genannten Fälligkeitstermin zu, so wird die geschuldete Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Falkensee vom 7. Dezember 2011 – Beschluss- Nr. 96/30/11

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend ab 1.01.2014 in Kraft.

Falkensee, 27. Februar 2014

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Falkensee (Straßenausbau-Beitragssatzung) vom 26. Februar 2014 (Beschluss-Nr. 15/50/14)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – BbgKVerf – des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40]), hat die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 26. Februar 2014 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Falkensee (Straßenausbau-Beitragssatzung) beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Falkensee Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähigkeit ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,

2. den Wert der von der Stadt Falkensee aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) Geh- und Radwegen
 - d) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten
 - i) unselbstständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefbaustraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt Falkensee und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Falkensee trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Falkensee den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2, Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonsti- gen Baugebieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	75 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	75 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			75 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v. H.
2. Hapterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			50 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			20 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	65 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			60 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgänger- und Geschäftstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen

am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgelegt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten

oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt von Kraftfahrzeugen benutzt werden können,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 – 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen nach 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Erschließungsanlagen, die in Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(10) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt Falkensee zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die

erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, der gesamte Flächeninhalt des Grundstückes beginnend an der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Erschließungsanlage, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, also jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff), als bei der Beitragsbemessung heranzuziehende Fläche.

b) soweit sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, der gesamte Flächeninhalt des Grundstückes, der der Erschließungsanlage zugewandt ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, also jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff), als bei der Beitragsbemessung heranzuziehende Fläche.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) einem jeweils um 0,1 erhöhten Faktor für jedes weitere Vollgeschoss,
- e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- f) 0,0167 bei Grundstücken, die als Forstflächen (Wald) genutzt werden.
- g) 0,0333 bei Grundstücken die als Landwirtschaftsfläche, Grünfläche genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Anzahl der Vollgeschosse, die sich nach § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksflächen, die überbaut werden können, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Anzahl der Vollgeschosse, die sich nach § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksflächen, die überbaut werden könnten, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschied-

liche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsame Geh- und Radwege
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbstständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösungen

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Falkensee Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Falkensee zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Falkensee die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) mit Beschluss-Nr. 57/20/10 vom 27. Oktober 2010 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, 27. Februar 2014

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der SVV

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Straßenneubau) in der Stadt Falkensee vom 26. Februar 2014 (Beschluss-Nr. 17/50/14)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – BbgKVerf – des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), in Verbindung mit den §§ 127 ff. BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 26. Februar 2014 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Falkensee beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2, und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Kosten für die Herstellung solcher Einrichtung, die der Entwässerung von Erschließungsanlagen dienen, sind dem Erschließungsaufwand hinzuzurechnen.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) einem jeweils um 0,1 erhöhten Faktor für jedes weitere Vollgeschoss
- e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den

unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerbliche, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage in gleicher Art erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche im Sinne von § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Abrechnung der jeweiligen Erschließungsanlage um 1/3 reduziert, höchstens jedoch um 400 m².

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist.

(3) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für andere erschlossene Grundstücke um mehr als 50 v. H. erhöht, ist die 50 v. H. überschreitende Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Falkensee bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Straßenneubau) mit Beschluss-Nr. 71/21/10 vom 8. Dezember 2010 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, 27. Februar 2014

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der SVV

Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes F 10 „Gewerbegebiet Süd“, 1. Änderung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2014 die Billigung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan F 10 „Gewerbegebiet Süd“, 1. Änderung beschlossen (Beschluss-Nr.: 18/50/14). Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes F 10 „Gewerbegebiet Süd“, 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird in der Zeit

vom 27. März 2014 bis einschließlich 28. April 2014

gemäß § 3 (1) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 12 Uhr

frühzeitig öffentlich ausgelegt.

Ebenfalls ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes im Internet unter www.falkensee.de einsehbar.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wer-



den, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4), dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen. Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Falkensee, 12. März 2014

*gez. Heiko Müller
Bürgermeister*

Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes F 11 „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“, 2. Änderung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2014 die Billigung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan F 11 „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“, 2. Änderung beschlossen (Beschluss-Nr.: 19/50/14). Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes F 11 „Gewerbe- und Industriegebiet Süd“, 2. Änderung, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird in der Zeit

vom 27. März 2014 bis einschließlich 28. April 2014

gemäß § 3 (1) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

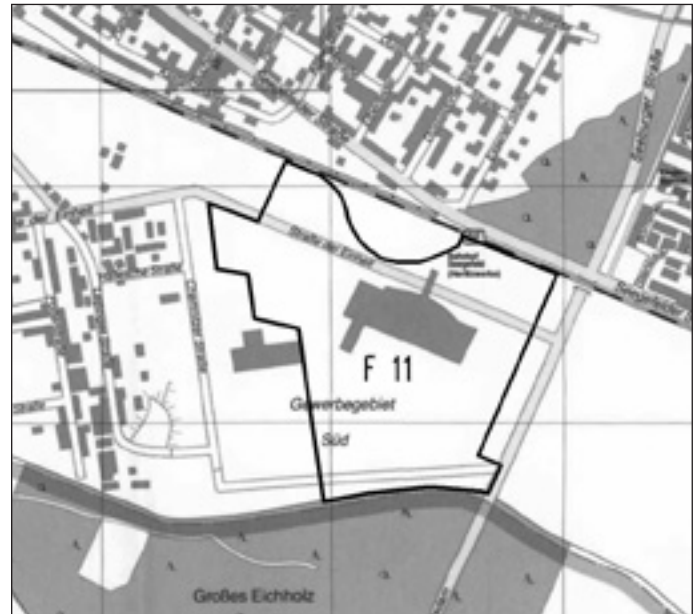
Montag und Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 12 Uhr

frühzeitig öffentlich ausgelegt.

Ebenfalls ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes im Internet unter www.falkensee.de einsehbar.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch

Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4), dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen. Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.



Falkensee, 12. März 2014

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes F 12 B „Gewerbegebiet Süd“, 2. Änderung

Der Entwurf des Bebauungsplanes F 12 B „Gewerbegebiet Süd“, 2. Änderung, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Umweltbericht und Begründung, wird in der Zeit

vom 27. März 2014 bis einschließlich 28. April 2014

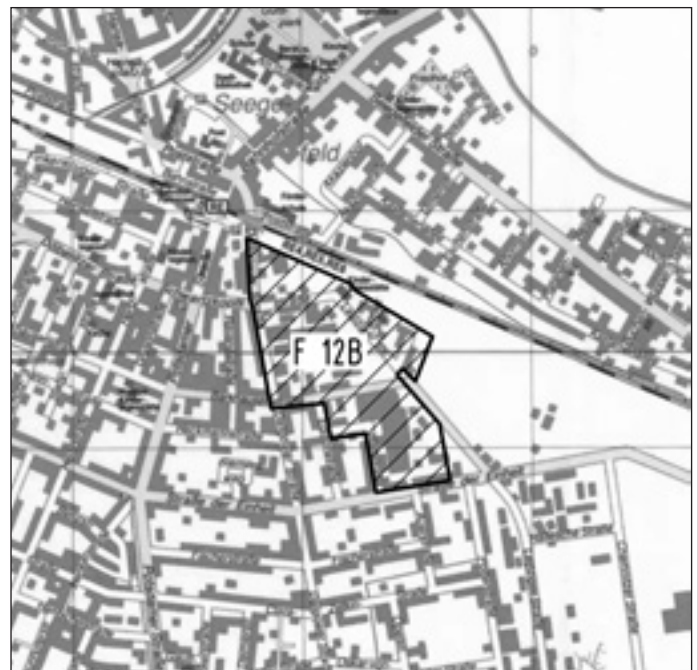
gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 12 Uhr

erneut öffentlich ausgelegt. Ebenfalls ist der Entwurf des Bebauungsplanes im Internet unter www.falkensee.de einsehbar. Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Als umweltbezogene Daten lie-



gen neben dem Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern: Natur, Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Bewertung des Vorkommens von Vogelarten, Säugetieren/Fledermäusen, Amphibien/Reptilien, sowie zu geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft, ein Immissionsgutachten, sowie ein Verkehrsgutachten vor Stellungnahmen der Fachbehörden zum Immissionsschutz, Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft und Naturschutz können eingesehen werden.

Falkensee, 12. März 2014

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für Teilbereiche

Der Vorentwurf der Änderung des FNP für Teilbereiche der Bebauungspläne F 9 „Falkenhagener Anger“ und F 12 B „Gewerbegebiet Süd“, 2. Änd., bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird in der Zeit

vom 27. März 2014 bis einschließlich 28. April 2014

gemäß § 3 (1) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 12 Uhr

frühzeitig öffentlich ausgelegt.

Ebenfalls ist der Vorentwurf der Änderung des FNP im Internet unter www.falkensee.de einsehbar.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und



ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Falkensee, 12. März 2014

*gez. Heiko Müller
Bürgermeister*

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Stufe 2 der Stadt Falkensee

Der Entwurf zum **Lärmaktionsplan Stufe 2 der Stadt Falkensee** wird in der Zeit

vom 2. April 2014 bis einschließlich 9. Mai 2014

gemäß § 47d (3) BImSchG in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude, Fachbereich Tiefbau, Raum 22 während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 12 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Ebenfalls ist der Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 2 der Stadt Falkensee während dieser Zeit im Internet unter www.falkensee.de im Bereich der grünen Menüleiste auf der rechten Seite einsehbar.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zum Einblick in den Entwurf gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan Stufe 2 der Stadt Falkensee unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aus-

legung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zur Auslegung wird eine Bürgersprechstunde

am 14. April 2014 um 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude im Rathaussitzungssaal angeboten.

Dieses erweiterte Angebot dient der individuellen fachlichen Erläuterung der Lärmaktionsplanung Stufe 2 durch einen Stellvertreter des beauftragten Planungsbüros Rich-

ter-Richard. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 stehen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Fachbereich Tiefbau, Herr Siegert (Tel. 03322/281-430) und Herr Milenz (Tel. 03322/281-436) zur Verfügung.

Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zur Bürgersprechstunde unter den o.g. Telefonnummern wird gebeten.

Falkensee, 12. März 2014

*gez. Heiko Müller
Bürgermeister*

Allgemeinverfügung der Stadt Falkensee zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner (EPS) im Jahr 2014

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird nachfolgend verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 13, § 14 OBG und des § 19 OBG vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]), gestattet die Stadt Falkensee die Ausbringung des Biozides Dipel ES mittels aviochemischer Methode durch rotorgetriebene Luftfahrzeuge zur Bekämpfung des Baumschädlings Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den vermehrt auftretenden Eichenprozessionsspinner.
2. Die Ausbringung des Mittels Dipel ES auf befallenen Eichenbäumen der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen, Straßen und Wegen in kommunalem Eigentum der Stadt Falkensee. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sein sollten, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
3. Von der Maßnahme erfasst wird eine Fläche von ca 43,3 km² der Stadt Falkensee. Die Bekämpfung findet auch über bewohntem Gebiet, über Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen sowie auf Waldflächen in Siedlungsnähe statt.
4. **Von der Maßnahme insbesondere erfasst werden:**
 - **Vicco-v.-Bülow-Gymnasium, Rathenastr. 35/37**
 - **Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67**
 - **Kita „Tabaluga“, Döberitzer Straße 7**
 - **Kita „Wirbelwind“, Straße der Einheit 22**
 - **Käthe-Kollwitz-Straße, von Rohrbecker Weg bis Rembrandtstraße**
 - **Rohrbecker Weg, von Käthe-Kollwitz-Straße bis Schlosserweg**
 - **Waldfriedhof, Am Waldfriedhof 1**
 - **Friedhof Kremmener Straße**
 - **Elsterstraße, Hausnummer 9 – 72**
 - **Spechtstraße, zwischen Elsterstraße und Droselstraße,**
 - **Grünfläche Wachtelfeld/Dohlensteg**
 - **Rathenaustraße 64 (Flur 4, Flurstück 208/1, Privateigentümer)**
 - **Flächen der Forst**
 - *Wald westlich der Felder an der Rehwiese*
 - *Wald nördlich des Niederneuendorfer Weges*
5. Der Bekämpfungszeitraum ist für die 16. bis 22. Kalenderwoche vom 22. April bis 24. Mai 2014 festgesetzt. Die konkreten Termine der Befliegung werden in den örtlichen Medien und auf der städtischen Website www.falkensee.de bekannt gegeben.
6. Während des Einsatzes des rotorbetriebenen Luftfahrzeugs in dem jeweils aktuell beflogenen Schadgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeugs verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
9. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Karte mit den betroffenen Gebieten kann bei der Stadt Falkensee in der Falkenhagener Straße 43/49 und an der Information im Bürgeramt der Stadt Falkensee in der Poststraße 31, 14612 Falkensee, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Die Stadt Falkensee nimmt nach § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Von diesem Recht macht die Stadt Falkensee, als die für das Hoheitsgebiet der Stadt Falkensee zuständige Ordnungsbehörde, mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Der Eichenprozessionsspinner hat sich in den vergangenen Jahren in Brandenburg stark vermehrt. Besonders betroffen ist unter anderem der Landkreis Havelland. Die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners stellt mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung der Stadt Falkensee dar. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden. Aufgrund der Großflächigkeit und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden möglichen Zeitraumes zur Bekämpfung während der aktuellen Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung, auch über bewohntem Gebiet, dringend erforderlich und im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung als effektives und geeignetes Mittel anzusehen.

Das zum Einsatz vorgesehene Mittel Dipel ES (Wirkstoff: *Bacillus thuringiensis* ssp. *kurstaki*) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es enthält ein Bakterium – *Bacillus thuringiensis*-, welches bei den Eichenprozessionsspanner-
raupen nach Fraß der damit benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Das Mittel ist nicht bienengefährlich sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere.

Die Ausbringung aus der Luft mittels Abdrift mindernden Düsen ist damit die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode und somit als angemessen und verhältnismäßig anzusehen.

Andere Maßnahmen, wie z. B. die Sperrung der betroffenen bzw. befallenen Gebiete entfallen, da es sich bei den meisten Flächen um Schulen, Kitas bzw. Straßen mit anliegenden Wohngrundstücken handelt.

Nach Pflanzenschutzrecht ist die Ausbringung auf Nichtkulturland (z. B. Straßen begleitendes Grün, Schulhöfe etc.) genehmigungspflichtig. Nach Auskunft der Genehmigungsbehörde (Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – LELF) wird die Ausbringung des Mittels aufgrund der derzeitigen Rechtslage und Genehmigungspraxis der Bundesbehörden innerhalb von Ortschaften nach Pflanzenschutzgesetz nur mit Bodengeräten genehmigt. Der Grund liegt in einer nicht auszuschließenden, bislang jedoch nicht bekannt gewordenen allergenen Wirkung des Mittels selbst. Da der Zweck der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nicht primär zum Schutz von Pflanzen eingesetzt werden soll, sondern eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier darstellt, wird mit dieser Verfügung im Rahmen der Interessenabwägung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die Möglichkeit gegeben, eine Bekämpfung nach Ordnungsrecht bzw. Biozidrecht auch aus der Luft mit dem oben aufgeführten Mittel auch in bewohnten Ge-

bieten der Stadt Falkensee durchzuführen. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, die durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels Dipel ES diese Gefahr durch das temporäre Sperren der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung als vernachlässigbar zu betrachten.

Der Wirkstoff des Mittels (*Bacillus thuringiensis* ssp. *kurstaki*) ist in der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 298/ 2010 als „Identifizierter alter Wirkstoff“ gelistet. So lange eine Entscheidung über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme im Anhang 2 noch aussteht, können Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen Übergangsregelungen in Anspruch nehmen. Das heißt, sie können in Deutschland ohne Zulassung unter Beibehaltung der Übergangsregelungen vermarktet werden. Von dieser Möglichkeit soll durch diese Verordnung auch für die Anwendung des Mittels „Dipel ES“ für den genannten beschränkten Zeitraum Gebrauch gemacht werden, solange noch keine bundeseinheitliche Regelung in Kraft getreten ist.

Das Land Brandenburg vertritt die Meinung, dass das Mittel sowohl für den Wald als auch für den öffentlichen Raum geeignet ist.

Auch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erklärt auf seiner Internetseite zum Eichenprozessionsspinner die Bekämpfung mit Insektiziden (bei „Dipel ES“ handelt es sich um ein biologisches Insektizid) aus Sicht des Gesundheitsschutzes als notwendig.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung sieht die Bekämpfung in den ersten beiden Larvenstadien bis spätestens Ende April als dringend geboten.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner als erheblich höher einzuschätzen, als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel Dipel ES.

Zu dieser Einschätzung gelangt der Amtsarzt des Landkreises Havelland in seiner medizinischen Stellungnahme bezüglich der gesundheitlichen Notwendigkeit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners vom 30.01.2012 und befürwortet hierin nachhaltig die beabsichtigten Bekämpfungsmaßnahmen, die einer Exposition des Menschen gegenüber den „Brennhaaren“ des Eichenprozessionsspinners vorbeugen. Diese Auffassung wird gestützt durch eine Information des Gesundheitsministeriums des Landes Brandenburg (MUGV), in der darauf hingewiesen wird, dass die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung in einigen Regionen des Landes Brandenburg darstellt.

Ferner wird dort ausgeführt, dass es gemäß vorliegender Datenlage vor allem bei Kindern auch zu einer lebensbedrohlichen Krankheitssymptomatik kommt. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass der Eichenprozessionsspinner aviochemisch sehr wirksam mit dem Mittel Dipel ES be-

kämpft werden kann und aus Sicht der obersten Landesgesundheitsbehörde derartige vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen zur Expositionsreduzierung auch ergriffen werden sollten. Dabei sollten aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes auch bewohnte Gebiete keine Ausnahme darstellen und in die Bekämpfung einbezogen werden.

Diese Ansicht wurde durch ein erneutes Schreiben von Herrn Dr. Hedtke, Amtsleiter des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland, vom **24.10.2013** in Auswertung der Bekämpfungsaktion 2013 erneut vertreten.

... „Das Gesundheitsamt empfiehlt und unterstützt eine nochmalige Durchführung einer kreisweiten lufttechnischen Bekämpfungsaktion des Eichenprozessionsspinners im Jahr 2014 als erforderliche Maßnahme des vorsorgenden Gesundheitsschutzes“....

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Verfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die auf Landesebene arbeitende Arbeitsgruppe sieht die Einsätze mit einem Insektizid als notwendig, um die Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier zu begrenzen.

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso die geeignete aktuelle Umweltsituation während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten. Angesichts der Tatsache, dass die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nach Pflanzenschutzrecht innerorts nur vom Boden aus zulässig ist, sind im Jahr 2011 sämtliche Behandlungen in Brandenburger Alleen mit Dipel ES mit Bodengeräten durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass sich in fast allen Fällen nicht der gewünschte Bekämpfungserfolg eingestellt hat.

Die Besprühung mit Dipel ES aus der Luft mittels Rotor betriebenen Luftfahrzeug im Jahr 2012 und 2013 war jedoch ein Erfolg. An 90 % der besprühten Eichen war nach der Aktion kein Befall durch den Eichenprozessionsspinner zu verzeichnen. Meldungen zu allergischen Reaktionen bei Menschen und Tieren nach der Besprühung liegen in der Stadtverwaltung Falkensee nicht vor. Das Problem bei der Verwendung von Bodentechnik, gerade bei großen Bäumen, ist, dass die äußeren Kronenbereiche

schlecht erreicht werden, dort aber gerade die Junglarven des Eichenprozessionsspinners fressen. Durch Applikation des Mittels mit Hubschraubern würden vor allem die äußeren Kronenbereiche benetzt und damit das Mittel viel besser auf die Zielfläche gebracht.

Den fachlich nicht nachvollziehbaren Einschränkungen für die Luftfahrzeugausbringung von Dipel ES im Jahr 2011 steht eine vergleichsweise großzügige Zulassung für die Anwendung in Haus- und Kleingärten gegenüber. Vor diesem Hintergrund wird nach hiesiger Einschätzung von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels Dipel ES aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 StVO wegen der Überfliegung des Helikopters ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen und zu dulden. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da außerhalb dieses Zeitraumes eine Bekämpfung nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Falkensee, „Der Bürgermeister“, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür, sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falkensee, den 12. März 2014

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

NACHRICHTEN AUS STADT UND RATHAUS

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Falkensee, 12. März 2014

Innenminister Ralf Holzschuher startete seine Kreisreise in Falkensee

Innenminister Ralf Holzschuher besuchte Anfang März das Havelland. Einen ersten Stopp auf seiner Kreisreise legte der Innenminister bei Bürgermeister Heiko Müller im Falkenseer Rathaus ein. Im gemeinsamen Gespräch mit Landrat Dr. Burkhard Schröder, Dr. Henning Kellner (2. Beigeordneter des Landkreises Havelland), Kreisbrandmeister Lothar Schneider, Frank Pfuhl (Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes Havelland), Lutz Gündel (Leiter der Polizeiinspektion Havelland), Ines Jesse (Beigeordnete der Stadt Falkensee), Stadtbrandmeister Daniel Brose und Udo Appenzeller vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Falkensee wurden verschiedene Themen erörtert. So ging es in dem Gespräch unter anderem um den Stand der geplanten Neubauten von Polizei- und Feuerwache in



Falkensee sowie um die Absicherung der Leistungsfähigkeit von Feuerwehren. Nachwuchsförderung wie auch das Thema Schaffung von Betriebsfeuerwehren waren hierbei wichtige Gesprächspunkte. In Brandenburg geht man davon aus, dass in naher Zukunft 1/3 der Feuerwehrkameraden und -kameraden in den Ruhestand wechselt. Daher

ist und bleibt Nachwuchsförderung ein wichtiges Thema. Insbesondere auch aus diesem Grund sprach man sich für eine Weiterführung des kreislichen Jugendfeuerwehrzeltlagers aus. Dies fördere nicht nur das Kennenlernen und Zusammenhalten der jüngeren Kameradinnen und Kameraden, sondern auch derer, die das Zeltlager durch

ihre Unterstützung erst möglich machen.

Innenminister Ralf Holzschuher bedankte sich am Ende bei allen für das konstruktive Gespräch.

Mit Landrat Dr. Burkhard Schröder, Bürgermeister Heiko Müller und Stadtbrandmeister Daniel Brose schaute sich Innenminister Ralf Holzschuher noch den neuen Standort der geplanten Feuerwache auf dem Rathausgelände an, bevor es für ihn weiter nach Nauen ging. Dort standen in der Stadtverwaltung Gespräche zum Thema Demografie-Projekt Havelland und Probleme des demografischen Wandels an. Im späteren Verlauf informiert sich der Innenminister auch über das Vorhaben Feuerwehertechnisches Zentrum, welches in Friesack realisiert werden soll.

Frühjahrsputz im Stadtgebiet – Umwelttag am 5. April 2014

Im April wird die Stadt frühlingsfit gemacht: Am Samstag, 5. April 2014, von 9 bis 12 Uhr findet der Falkenseer Umwelttag statt. Wie in den Vorjahren unterstützt das Team der städtischen Grünpflege die Säuberungsaktion. Die Stadt stellt sowohl Greifgeräte als auch

Mülltüten zur Verfügung und holt nach Ende der Sammelaktion den Müll ab. Jeder kann mitmachen und dazu beitragen, dass Falkensee sauber in die wärmere Jahreszeit startet. In den Vorjahren sammelten die zahlreichen Helferinnen und Helfer rund 25 bis

30 m³ festen Siedlungsabfall ein. Hinzu kamen Sperrmüll und achtlos weggeworfene Autoteile.

Für den Umwelttag 2014 werden wieder fleißige Helferinnen und Helfer gesucht, die den Tag erneut zu einem Erfolg für Falken-

sees Umwelt machen. Anmeldungen sind vom Team der Grünpflege ausdrücklich erwünscht.

Interessierte erreichen das Team per E-Mail unter gruenpflege@falkensee.de.

Krönender Abschluss eines erfolgreichen Projekts

Nun ist die Sache rund. Mit der Einweihung von drei Sportgeräten findet das Gemeinschaftsprojekt „Familiencafé Falkenhorst“ der Stadt Falkensee, der Wohnungsgenossenschaft Falkenhorst (WGF), der Gefa und des ASB, das im Rahmen des Demografieprojekts des Landkreises Havelland ins Leben gerufen wurde, seinen krönenden Abschluss. Wer sich an den Geräten versucht, trainiert die Beine, die Schultern und den Rücken. Dafür hat die Stadt Falkensee aus dem Demografiefonds des Landkreises Havelland 21.000 Euro erhalten. Damit es nicht zu Verletzungen kommt, gibt es Hinweistafeln, wie die Geräte zu nutzen sind.



Bürgermeister Heiko Müller wünschte bei der Einweihung den Geräten ein langes Leben ebenso wie den Nutzern. Er zeigte auf, dass sich die derzeit rund 7000 Falkenseerinnen und Falkenseer im Alter von über 65 Jahren bis 2030

verdoppelt haben werden. „Es ist daher wichtig, dass wir uns als Stadt bereits heute mit dem Wandel in der Gesellschaft beschäftigen. Das Familiencafé Falkenhorst mit dem neuen Bewegungspark ist ein wichtiger Schritt“, so das

Stadtoberhaupt. Die Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte Manuela Dörnenburg, die für die Stadt das Projekt begleitete, machte deutlich, dass der Bewegungspark viele Mütter und Väter hatte. Sie dankte der WGF, die den Grund und Boden zur Verfügung stellt, auf dem die Geräte stehen. „Die AG Generationenübergreifende Angebote des Lokalen Bündnisses, der Seniorenbeirat und vor allem der TSV haben wichtige Ratschläge bei der Auswahl der Geräte gegeben“, so Dörnenburg. Die zahlreichen erschienenen TSV-Sportlerinnen und Sportler hatten bereits sichtbare Freude an den Übungen.

Falkensee rückt stärker in den Fokus – Landrat und Bürgermeister unterzeichnen Vertrag zur städtischen Kulturförderung

Gute Stimmung auf allen Seiten – beim Landkreis, bei der Stadt, beim Museumsteam nebst Förderverein. Landrat Dr. Burkhard Schröder und Bürgermeister Heiko Müller unterzeichneten Anfang März im Museum einen öffentlichen Vertrag zur Förderung der städtischen Kulturarbeit in Falkensee. Die zweckgebundene Förderung in Höhe von jährlich 35.000 Euro basiert auf zwei Säulen, zum einen soll die Arbeit des Museums gestärkt, zum an-



deren sollen in der künftigen Campushalle Veranstaltungen unterstützt werden. So

sichert die Förderung die Fortführung des museumspädagogischen Projektes

„Spurensuche DDR – Aktives Lernen im Museum Falkensee“. Dieses bietet den Schülerinnen und Schülern einen zeitgemäßen und lebendigen Zugang zur DDR-Geschichte. Ansprechpartner für das Projekt ist Bert Krüger, links im Bild, der sich gemeinsam mit Museumsleiterin Gabriele Helbig, Bürgermeister Heiko Müller, Beigeordnete Ines Jesse und Landrat Dr. Burkhard Schröder auf Spurensuche nach DDR-Geschichten begab.

Sportkita Falkennest holt Pokale bei Tanzwettbewerb

Wochenlang hatte die Tanzgruppe der Sportkita Falkennest auf diesen Tag hingefiebert. Als jüngste Teilnehmer durften 15 Kinder beim Barnimer Kinder- und Jugendfestival am 21. Februar antreten. Die vierjährigen „Kleinen Falken“ eröffneten den Wettbewerb mit ihrer Darbietung „Ist das ein schöner Tag“, ein fröhlicher Tanz mit vielen bunten Regenschirmen. In einem zweiten



Wettbewerb traten die Fünf- und Sechsjährigen der Kita zu der Musik „Wa-

ving flag“ an, bei der die kleinen Tänzerinnen und Tänzer farbige Tücher

durch die Luft wirbelten und mit toller Synchronität überzeugten. Das befanden auch die Punktrichter und belohnten die Kinder mit dem silbernen Pokal in ihrer Altersklasse. Die „Kleinen Falken“ holten Bronze. „Ich bin sehr stolz, dass die Kinder trotz dieser Wettkampfsituation so toll getanzt haben“, freute sich Margit Schröder, Leiterin der „Kita Falkennest“ und der Tanzgruppe.

BILDERGALERIE



Kürzlich fand das Deutschlandfinale des Kreativitätswettbewerbs von ODYSSEY OF THE MIND am Lise-Meitner-Gymnasium (LMG) statt. Das LMG sprudelte über vor Kreativität – eine volle Halle, richtig gute Stimmung und tolle Beiträge. Das LMG belegte mit seinen vier teilnehmenden Teams dreimal Platz 1 sowie einmal den 2. Platz. Das Foto zeigt das Team der Klasse 6L, die in ihrer Division mit dem Thema „Schräge Hofgesellschaft“ den 1. Platz belegt haben. Dadurch sicherte sich das Team der 6L ebenso wie das Team der 11. Jahrgangsstufe die Teilnahme an der Weltmeisterschaft, die Ende Mai an der IOWA State University in den USA stattfindet. Um die Teilnahme finanziell absichern zu können, suchen die Mitglieder beider Teams jetzt Sponsoren. Wer unterstützen möchte, kann sich gern an den Förderverein des LMG wenden.



Seit Anfang Februar trainieren geistig behinderte Jugendliche Fußball mit der Eintracht Falkensee. Die sechs jungen Männer begannen mit den Trainern René Elend und Michael Jäger mit spielerischen Warm-up's und Ballübungen. Seitdem trainierten die „Gipfelstürmer“, wie sie sich nun offiziell nennen, schon zum vierten Mal. Inzwischen sind es sieben junge Fußballer, die bis jetzt durch eine Kooperation mit der Lebenshilfe Havelland e. V. vermittelt wurden.



Ein gemeinsamer Klick und schon geht die Webseite der Freiwilligen Feuerwehr Falkensee online. Im neuen Design, gestaltet von Martina Hovi von „webdesign“, bietet sie viele Informationen rund um die Feuerwehr Falkensee. Bürgermeister Heiko Müller, Fördervereinsvorsitzender Udo Appenzeller, Regisseurin Heide Gauert und Stadtbrandmeister Daniel Brose zeigten sich begeistert. Gauert, die auch Mitglied des Fördervereins ist, schenkte der Feuerwehr einen Film über die jüngste Fahrzeugübergabe eines geländefähigen Unimogs mit Wasserwerfer. Unter www.feuerwehr-falkensee.de kann jeder sich diesen anschauen.



Als strahlende Sieger gingen beim eigenen Turnier die Minis um die Trainer Detlef Strohschein und Patrick Rathmann vom SV Falkensee-Finkenkrug hervor. Der von den Basler Versicherungen geförderte Wettkampf fand Ende Februar in der Turnhalle der Kantschule statt. Herzlichen Dank sagen die jungen Kicker sowie Trainer und Eltern Frank Maurer von der Firma Maurer Häuser GmbH aus Falkensee, der der Mannschaft einen neuen Trikotsatz gesponsert hat.



Über den „Goldenen Plan Havelland“ des Landkreises wurde die Diesterweg-Grundschule 2013 mit einer Zuwendung in Höhe von knapp 70.000 Euro bedacht. Mit einer fröhlichen Faschingsparty weihten die Mädchen und Jungen des TSV Falkensee mit voller Begeisterung Anfang März nun die neue Kletterwand ein.

Anliegerstraßenbau – Zeitraum von 2018 bis 2022

In Zusammenhang mit den Festlegungen zum Masterplan „Anliegerstraßenbau“ werden voraussichtlich **2018** unbefestigte oder provisorisch befestigte Abschnitte in nachfolgenden Straßen neu gebaut:

Alter Fischerweg, Bachstelzenstraße, Bötzower Straße, Emdener Straße, Friedenstraße, Heckmannstraße, Heidelberger Straße, Helmholtzstraße, Kuckuckswinkel, Leistikowstraße, Pausiner Straße, Schlosserweg, Slabystraße, Tischlerweg, Turmfalkenstraße und Wielandstraße.

In den Jahren **2019 bis 2022** ist in Zusammenhang mit den Festlegungen zum Masterplan Anliegerstraßenbau ein Neubau der unbefestigten oder provisorisch befestigten Abschnitte in folgenden Straßen geplant:

Alemannenstraße, Allerstraße, Am Tiefen Grund, Am Wildpark, Arcostraße, Arnstädter Straße, Asternplatz, Bäckerweg, Brandenburgstraße, Bergstraße, Bitterfelder Straße, Blumenstraße, Bochumer Straße, Bodelschwinghstraße, Bonner Straße, Bredower Weg, Bremer Straße, Donaustraße, Dürenerstraße, Eberswalder Straße, Eichkätzchenallee, Ernst-Abbé-Straße, Essener Straße, Eutiner Straße, Forstweg, Freiburger Straße, Freienwalder

Straße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Friesenstraße, Garteneck, Germanenstraße, Gertrud-Kolmar-Weg, Gladbacher Straße, Gluckallee, Gotensteg, Gothaer Straße, Griegallee, Güntherstraße, Händelallee, Hasenwinkel, Havelberger Straße, Heideweg, Illissteig, Innstraße, Jean-Paul-Straße, Kiebitzsteg, Kieler Straße, Koblenzer Straße, Königszelter Straße, Koppstraße, Krügerstraße, Leipziger Straße, Liebenwalder Straße, Lilienthalstraße, Lisztallee, Lortzingallee, Lübecker Straße, Ludwigshafener Straße, Mainzer Straße, Mannheimer Straße, Mardersteig, Melanchthonstraße, Möwenstraße, Mozartallee, Mühlheimer Straße, Muselowstraße, Neißestraße, Neusser Straße, Niederneuendorfer Weg, Paul-Simmel-Weg, Prenzlauer Straße, Reinickestraße, Rembrandtstraße, Remscheider Straße, Rheinsberger Straße, Ringpromenade, Rostocker Straße, Rüdesheimer Straße, Schubertallee, Schwarzbürger Straße, Solinger Straße, Starstraße, Steinmeisterstraße, Stralsunder Straße, Stuttgarter Straße, Taubenstraße, Telemannallee, Templiner Straße, Teutonenstraße, Tübinger Straße, Veltener Straße, Wagnerallee, Wandsorfer Straße, Weingartnerallee, Wendensteg, Weseler Straße, Wieselpaß, Wilhelm-Busch-Straße, Wismarer Straße, Wuppertaler Straße, Zu den Luchgärten

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 werden Wahlhelferinnen und -helfer benötigt. Den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern winkt ein Erfrischungsgeld von 50 Euro (Vorsitzender) bzw. 30 Euro (Stellvertreter). Mitmachen kann jeder, der mindestens 18 Jahre alt und in Falkensee mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Wer Interesse an einer Mitarbeit in einem der vielen Falkenseer Wahllokale hat, meldet sich bitte im Wahlbüro der Stadt Falkensee. Ihre Ansprechpartnerinnen sind Angelika Wiese und Jaqueline Wainauske (Rathaushauptgebäude, Zimmer 23, Falkenhagener Straße 43/49). Per E-Mail wenden sich Interessierte an wahlbuero@falkensee.de.

Stadt Falkensee bietet Grundstück zum Verkauf an

Die Stadt Falkensee beabsichtigt, das Grundstück Pestalozzistraße 10 in 14612 Falkensee (Gemarkung Falkensee, Flur 28, Flurstück 264) zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Fläche von insgesamt 992 m² und liegt im Wohngebiet Falkenhöh. Das Grundstück befindet sich an einer befestigten Straße, der Gehwegbereich ist unbefestigt. Das Grundstück ist mit einem Carport bebaut. Das Objekt ist nicht verpachtet.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot, mindestens jedoch zum Preis von 103.664,00 EUR.

Wichtige Informationen zum weiteren Vorgehen des Verkaufs

Berücksichtigen Sie bitte neben dem Kaufpreis auch weitere Neben- und Folgekosten. Dabei handelt es sich beispielsweise um Kosten für den Grundstückskaufvertrag und seine Durchführung, die vom Verkäufer verauslagten Kosten für die Wertermittlung und Publikation des Grundstückangebots, Grunderwerbsteuer usw. Eine Verpflichtung zur Veräußerung zum Höchstgebot besteht nicht. Sie steht unter dem Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihres Hauptausschusses.

Für Rückfragen zum Objekt oder Besichtigungstermin wenden Sie sich bitte an die Stadt Falkensee, Recht/Immobilien, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee (Tel: 03322/281-132/136, Fax: 03322/281-101, E-Mail: immobilien@falkensee.de)

Ihr Angebot richten Sie bitte bis zum 7. Mai 2014 in einem verschlossenen und mit „Verkauf Pestalozzistraße 10“ gekennzeichneten Umschlag an die Stadt Falkensee, Dezernat I/Recht, Allgemeine und Finanzverwaltung, Falkenhagener Straße 43/49 in 14612 Falkensee.

